

*(weggefallen)*¹⁹⁸

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Trifft Einschließung nur mit Gefängnis zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

(2) Ist Einschließung oder Gefängnis mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

(3) Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75

(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre nicht übersteigen. Jedoch darf sie, wenn die Freiheitsstrafen nur wegen Übertretungen verhängt sind, drei Monate nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so ist bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzte Freiheitsstrafe maßgebend.

(4) Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine Gesamtgeldstrafe darf, wenn diese nur wegen Übertretungen verhängt ist, drei Monate, im übrigen zwei Jahre nicht übersteigen.“

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Satz 1 Nr. 3 „oder“ am Ende eingefügt und Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Satz 1 Nr. 3 „Personenhandels-gesellschaft“ durch „rechtsfähigen Personengesellschaft“ und „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende eingefügt und Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75 Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstands,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74c und 74f die Einziehung eines Gegenstands oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.“

198 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 76 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes

Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.¹⁹⁹

§ 76a Selbständige Einziehung

(1) Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73b und 73c ist die selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und der Unbrauchbarmachung.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.

(4) Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „- Gemeinsame Vorschriften -“.

199 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der Geldstrafe müssen oder können Nebenstrafen und Nebenfolgen verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden, wenn das auch nur wegen einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben oder zugelassen ist.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76

(1) Die §§ 74 und 75 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(2) Rechtsfolgen der in § 73 Abs. 4 bezeichneten Art, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat „den §§ 73a oder 74c“ durch „§§ 73a, 73d Abs. 2 oder § 74c“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76 Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes

Ist die Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eines Gegenstands nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in §§ 73a, 73d Abs. 2 oder § 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht den Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.“

der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind

1. aus diesem Gesetz:
 - a) Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,
 - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
 - c) Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,
 - d) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
 - e) gewerbs- und bandenmäßige Begehung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit nach den §§ 232 bis 232b sowie bandenmäßige Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach den §§ 233 und 233a,
 - f) Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 und 2,
2. aus der Abgabenordnung:
 - a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhhehlerei im Fall des § 374 Absatz 2,
3. aus dem Asylgesetz:
 - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,
4. aus dem Aufenthaltsgesetz:
 - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge sowie gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18,
6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,
7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3 und § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22a Absatz 1 bis 3,
8. aus dem Waffengesetz:
 - a) Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3,
 - b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6.²⁰⁰

200 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74d ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76a Selbständige Anordnung

§ 76b Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen

(1) Die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a verjähren in 30 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer oder der andere im Sinne des § 73b etwas erlangt hat. Die §§ 78b und 78c gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 78 Absatz 2 und des § 5 des Völkerstrafgesetzbuches verjähren die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a nicht.²⁰¹

Vierter Abschnitt Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen²⁰²

§ 77 Antragsberechtigte

(1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten, den Lebenspartner und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten, oder einen Lebenspartner noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben

(1) Kann wegen der Straftat aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Verfall oder Einziehung des Gegenstands oder des Wertersatzes oder auf Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74s ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Straftat verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Einziehung oder Unbrauchbarmachung dürfen jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schriften“ durch „Verkörperungen eines Inhalts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt.

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der in einem Verfahren wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellt worden ist, soll auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

- „f) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Absatz 1, 2 und 4,“.

201 QUELLE

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

202 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

sind, auf die Geschwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.²⁰³

§ 77a Antrag des Dienstvorgesetzten

(1) Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.

(2) Bei Berufsrichtern ist an Stelle des Dienstvorgesetzten antragsberechtigt, wer die Dienstaufsicht über den Richter führt. Bei Soldaten ist Dienstvorgesetzter der Disziplinarvorgesetzte.

(3) Bei einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, der keinen Dienstvorgesetzten hat oder gehabt hat, kann die Dienststelle, für die er tätig war, den Antrag stellen. Leitet der Amtsträger oder der Verpflichtete selbst diese Dienststelle, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde antragsberechtigt.

(4) Bei Mitgliedern der Bundesregierung ist die Bundesregierung, bei Mitgliedern einer Landesregierung die Landesregierung antragsberechtigt.²⁰⁴

§ 77b Antragsfrist

203 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

(2) Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 77

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 23 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) Ist in den Fällen des § 76 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafreist zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch auf nicht weniger als ein Jahr. Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.“

01.01.1977.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus.“

01.01.1992.—Artikel 7 § 34 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 32 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , den Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 § 32 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , oder einen Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

204 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 42 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbare ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

(2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.

(3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.

(4) Ist durch Tod des Verletzten das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Tode des Verletzten.

(5) Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs gemäß § 380 der Strafprozeßordnung bei der Vergleichsbehörde eingeht, bis zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 380 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung.²⁰⁵

§ 77c Wechselseitig begangene Taten

Hat bei wechselseitig begangenen Taten, die miteinander zusammenhängen und nur auf Antrag verfolgbare sind, ein Berechtigter die Strafverfolgung des anderen beantragt, so erlischt das Antragsrecht des anderen, wenn er es nicht bis zur Beendigung des letzten Wortes im ersten Rechtszug ausübt. Er kann den Antrag auch dann noch stellen, wenn für ihn die Antragsfrist schon verstrichen ist.²⁰⁶

§ 77d Zurücknahme des Antrags

(1) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens erklärt werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.

(2) Stirbt der Verletzte oder der im Falle seines Todes Berechtigte, nachdem er den Antrag gestellt hat, so können der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Enkel des Verletzten in der Rangfolge des § 77 Abs. 2 den Antrag zurücknehmen. Mehrere Angehörige des gleichen Ranges können das Recht nur gemeinsam ausüben. Wer an der Tat beteiligt ist, kann den Antrag nicht zurücknehmen.²⁰⁷

§ 77e Ermächtigung und Strafverlangen

205 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 43 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 5 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 12c Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 5 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Hängt die Verfolgbarkeit der Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt.“

206 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

207 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 44 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 3 § 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Lebenspartner,“ nach „Ehegatte,“ eingefügt.

Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gelten die §§ 77 und 77d entsprechend.²⁰⁸

Fünfter Abschnitt Verjährung²⁰⁹

Erster Titel Verfolgungsverjährung²¹⁰

§ 78 Verjährungsfrist

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.²¹¹

208 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

209 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

210 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

211 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

(2) Das gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen; die Gesamtdauer mehrerer zusammentreffender Haftstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.

(2) Verbrechen nach § 220a (Völkermord) verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,

§ 78a Beginn

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.²¹²

§ 78b Ruhen

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§ 225, 226a und 237,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder
2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Hält sich der Täter in einem ausländischen Staat auf und stellt die zuständige Behörde ein förmliches Auslieferungsersuchen an diesen Staat, ruht die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat

1. bis zur Übergabe des Täters an die deutschen Behörden,
2. bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat,
3. bis zum Eingang der Ablehnung dieses Ersuchens durch den ausländischen Staat bei den deutschen Behörden oder
4. bis zur Rücknahme dieses Ersuchens.

2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.“

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 2 „nach § 220a (Völkermord) und“ nach „Verbrechen“ gestrichen.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

212 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 46 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

Lässt sich das Datum des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat nicht ermitteln, gilt das Ersuchen nach Ablauf von einem Monat seit der Absendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.

(6) In den Fällen des § 78 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 ruht die Verjährung ab der Übergabe der Person an den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat bis zu ihrer Rückgabe an die deutschen Behörden oder bis zur Freilassung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat.²¹³

§ 78c Unterbrechung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,

213 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.1993.—Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 4 eingefügt.

30.06.1994.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.“

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 176 bis 179“ durch „§§ 176, 177 und 179“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 176, 177 und 179“ durch „§§ 176 bis 179“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 176“ durch „§§ 174 bis 174c und 176“ ersetzt.

11.08.2005.—Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2005 (BGBl. I S. 2272) hat Abs. 5 eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 174c und 176 bis 179“ durch „bis 174c, 176 bis 179 und 225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 1 Nr. 1 „achtzehnten Lebensjahres“ durch „21. Lebensjahres“ ersetzt.

28.09.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 179 und 225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt“ durch „bis 179, 225 und 226a“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Nr. 1 „21. Lebensjahres“ durch „30. Lebensjahres“ durch „bis 179, 225 und 226a“ durch „bis 179, 180 Absatz 3, §§ 182, 225, 226a und 237“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat Abs. 6 eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 179, 180“ durch „bis 178, 180“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 178, 180 Absatz 3, §§ 182, 225, 226a“ durch „bis 178, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§ 225, 226a“ ersetzt.

3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die Erhebung der öffentlichen Klage,
7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung abgefasst wird. Ist das Dokument nicht alsbald nach der Abfassung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. § 78b bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.²¹⁴

214 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im Sicherungsverfahren oder im selbständigen Verfahren“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 20 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 1 „unterzeichnet“ durch „abgefasst“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Unterzeichnung“ durch „Abfassung“ ersetzt.

Zweiter Titel Vollstreckungsverjährung²¹⁵

§ 79 Verjährungsfrist

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünfundzwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,
2. zwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,
3. zehn Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren,
4. fünf Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,
5. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjähren nicht. Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
2. zehn Jahre bei den übrigen Maßnahmen.

(5) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßnahme nicht früher als die der anderen. Jedoch hindert eine zugleich angeordnete Sicherungsverwahrung die Verjährung der Vollstreckung von Strafen oder anderen Maßnahmen nicht.

(6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.²¹⁶

§ 79a Ruhen

Die Verjährung ruht,

1. solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,

215 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

216 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verübt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 2 „Strafen wegen Völkermords (§ 220a) und von“ nach „von“ gestrichen.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung verjährt nicht. Bei den übrigen Maßnahmen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Ist jedoch die Führungsaufsicht oder die erste Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 5 Satz 1 „Verfall,“ vor „Einziehung“ gestrichen.

2. solange dem Verurteilten
 - a) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung,
 - b) Aussetzung zur Bewährung durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenwege oder
 - c) Zahlungserleichterung bei Geldstrafe oder Einziehung bewilligt ist,
3. solange der Verurteilte im In- oder Ausland auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.²¹⁷

§ 79b Verlängerung

Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verurteilte sich in einem Gebiet aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.²¹⁸

Besonderer Teil²¹⁹

Zweiter Teil²²⁰

Erster Abschnitt

Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates²²¹

Erster Titel

Friedensverrat²²²

§ 80²²³

217 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Nr. 2 Buchstabe c „ , Verfall“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

218 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

219 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

220 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung“.

221 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Hochverrat“.

222 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

223 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 80a Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) zum Verbrechen der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.²²⁴

Zweiter Titel Hochverrat²²⁵

„(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung eines ihrer Länder beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
2. das Bundesgebiet einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Teil des Bundesgebietes loszureißen,
3. das Gebiet eines Landes ganz oder teilweise einem anderen Lande der Bundesrepublik einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem loszureißen,

wird wegen Hochverrates,
wenn sich das Unternehmen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Bundesgebiet (Nummern 1, 2) richtet,
mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren,
wenn sich das Unternehmen gegen das Gebiet eines Landes (Nummer 3) richtet,
mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann bei Taten nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 auf Zuchthaus, bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 80 Vorbereitung eines Angriffskrieges

Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.“

224 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat „Tonträgern“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „ , Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat in der Überschrift „Angriffskrieg“ durch „Verbrechen der Aggression“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat „Angriffskrieg (§ 80)“ durch „Verbrechen der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

225 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.²²⁶

§ 82 Hochverrat gegen ein Land

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem abzutrennen oder
 2. die auf der Verfassung eines Landes beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
- wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.²²⁷

§ 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

226 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Bundesgebiet (§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 2) vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis nicht unter einem Jahre erkannt werden.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen das Gebiet eines Landes (§ 80 Abs. 1 Nr. 3) vorbereitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Hochverrats gegen den Bund“ nach „wird“ gestrichen.

227 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht kann die in den §§ 80, 81 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf die nächstmildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Hochverrats gegen ein Land“ nach „wird“ gestrichen.

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.²²⁸

§ 83a Tätige Reue

(1) In den Fällen der §§ 81 und 82 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) In den Fällen des § 83 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.²²⁹

Dritter Titel Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates²³⁰

228 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben des Bundespräsidenten begeht, wird wegen hochverräterischen Anschlags mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Wegen hochverräterischen Zwanges wird ebenso bestraft, wer den Bundespräsidenten seiner verfassungsmäßigen Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch rechtswidrige Drohung nötigt oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „wird mit Zuchthaus“ durch „wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und „Gefängnis nicht unter einem Jahr“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

229 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

230 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

§ 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder
2. einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Den in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.²³¹

231 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer

1. Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt den äußeren Tatbestand der §§ 80, 81 oder 83 erfüllt, herausgibt, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält,
2. Äußerungen oder Darstellungen solchen Inhalts durch Film, Funk oder sonst durch technische Vervielfältigung verbreitet,

obwohl er deren hochverräterischen Inhalt hätte erkennen müssen, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 5 „bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 4 und 5 jeweils „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

30.07.2016.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 2 „oder ihre weitere Betätigung“ nach „Zusammenhalt“ eingefügt.

§ 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 84 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.²³²

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

232 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 80, 81 Abs. 1 und § 83

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe,

neben den Strafen aus § 81 Abs. 2 und § 84

auf Geldstrafe;

neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten

für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit

sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Freiheitsstrafe

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

30.07.2016.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 2 „oder ihre weitere Betätigung“ nach „Zusammenhalt“ eingefügt.

4. die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 sind nur solche Inhalte (§ 11 Absatz 3), die gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.²³³

233 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände, die durch eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden. Den Gegenständen stehen Vermögenswerte gleich, die an ihre Stelle getreten sind.

(2) Gehörten die Gegenstände zur Zeit der Tat weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist dem Eigentümer angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat.

(3) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 2 „Tonträger“ durch „Ton- oder Bildträger“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke vorgenommen wird.“

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs her-

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder
2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.²³⁴

stellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt“ durch „Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt“ ersetzt.

01.08.1997.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 1 „oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht“ nach „ausführt“ eingefügt.

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in der Überschrift „und terroristischer“ nach „verfassungswidriger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Absatz 1 gilt“ durch „Die Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Propagandamittel,“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „im Inland verbreitet“ durch „oder der Öffentlichkeit zugänglich macht“ ersetzt und „oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht“ nach „ausführt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „das Propagandamittel oder“ nach „wenn“ gestrichen.

234 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Tonträgern“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 84 Abs. 4 und § 86 Abs. 3 gelten entsprechend.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder wer solche Kennzeichen in diesem Bereich verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er

1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
3. Sabotagemittel herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in diesen Bereich einführt,
4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,
5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen läßt oder andere dazu schult oder
6. die Verbindung zwischen einem Sabotageagenten (Nummer 1 bis 5) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch absichtlich oder wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 109e, 305, 306 bis 306c, 307 bis 309, 313, 315, 315b, 316b, 316c Abs. 1 Nr. 2, der §§ 317 oder 318 verwirklichen, und
2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.²³⁵

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Nr. 1 „von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten“ durch „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält“ ersetzt.

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in der Überschrift „und terroristischer“ nach „verfassungswidriger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder Absatz 2“ nach „und 4“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 3, 4“ durch „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

*Zweiter Abschnitt*²³⁶

§ 88 Verfassungsfeindliche Sabotage

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, daß im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen

1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,
3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.²³⁷

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung und der Versuch.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 3 „auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „absichtlich oder“ vor „wissentlich“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „311, 312, 313, 315, 315b, 316b, 317, 321 oder der §§ 40, 41 des Atomgesetzes“ durch „310b bis 311a, 312, 313, 315, 315b, 316b, 316c Abs. 1 Nr. 2, der §§ 317 oder 321“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder“ nach „kann“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 2 Nr. 1 „321“ durch „318“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 2 Nr. 1 „306, 308, 310b bis 311a, 312“ durch „306 bis 306c, 307 bis 309“ ersetzt.

236 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Staatsgefährdung“.

237 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Im Sinne dieses Abschnitts ist eine Handlung auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn sie darauf hinzielt, die Bundesrepublik Deutschland ganz oder

§ 88a²³⁸**§ 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane**

(1) Wer auf Angehörige der Bundeswehr oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans planmäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich

teilweise unter fremde Botmäßigkeit zu bringen, ihre Selbständigkeit sonst zu beseitigen oder einen Teil des Bundesgebietes loszulösen. Als Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht die Teilnahme an einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung, auf die die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte überträgt oder deren Gunsten sie Hoheitsrechte beschränkt.

(2) Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Abschnitts sind

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen,
2. Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,“

238 QUELLE

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

14.08.1981.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 88a Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Befürwortung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“

für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 86 Absatz 5 gilt entsprechend.²³⁹

§ 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat

(1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,
2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt oder
3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind.

(2a) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutsch-

239 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer es unternimmt, durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,

wird wegen Verfassungsverrates mit Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

(2) Wer ein bestimmtes Unternehmen des Verfassungsverrates vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

(3) Die Vorschrift des § 82 über die tätige Reue gilt entsprechend.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in Abs. 3 „Abs. 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

land auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Vorbereitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Vorbereitung weder durch einen Deutschen erfolgt noch die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.²⁴⁰

§ 89b Aufnahme von Beziehung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat

(1) Wer in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen, zu einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen im Ausland erfolgt. Außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt dies nur, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird.

(4) Die Verfolgung bedarf der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

240 QUELLE

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.06.2015.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 2 Nr. 2 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 „ , oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. für deren Begehung nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 220 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 6 „; § 73d ist anzuwenden“ am Ende gestrichen.

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 oder
2. wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht durch einen Deutschen begangen wird.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.²⁴¹

§ 89c Terrorismusfinanzierung

(1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung

1. eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach § 224 oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,
2. eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a) oder einer Geiselnahme (§ 239b),
3. von Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährlicher Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 1, 3 oder 4, des § 316b Absatz 1 oder 3 oder des § 316c Absatz 1 bis 3 oder des § 317 Absatz 1,
4. von Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Absatz 1 bis 3,
5. von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2 oder § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
6. von Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,
7. einer Straftat nach § 328 Absatz 1 oder 2 oder § 310 Absatz 1 oder 2,
8. einer Straftat nach § 89a Absatz 2a

verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Satz 1 ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 nur anzuwenden, wenn die dort bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten zu begehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Wird sie außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die finanzierte Straftat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Tat in einem anderen Mitgliedstaat

241 QUELLE

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 220 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wird noch die finanzierte Straftat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) Sind die Vermögenswerte bei einer Tat nach Absatz 1 oder 2 geringwertig, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Absatz 1) oder kann von Strafe absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.²⁴²

§ 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) den Bundespräsidenten verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn nicht die Voraussetzungen des § 188 erfüllt sind.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Tat eine Verleumdung (§ 187) ist oder wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.²⁴³

242 QUELLE

20.06.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

243 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat in Abs. 1 „§§ 316a, 317“ durch „§§ 316b, 317“ ersetzt.

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in der Absicht,

den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern,

1. eine Eisenbahn, die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen,
2. eine öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlage,
3. eine der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienende Anlage oder einen für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Betrieb oder
4. der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienende Dienststellen, Einrichtungen, Anlagen oder Gegenstände

durch Aussperrung, Streik, Störmaßnahmen oder sonstige Handlungen, die nicht nach den §§ 316b, 317 strafbar sind, ganz oder teilweise außer Tätigkeit setzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Vorschriften des § 49a über die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen gelten entsprechend.

§ 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.²⁴⁴

(4) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(5) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung an einer solchen Tat von untergeordneter Bedeutung ist, kann von Strafe abgesehen werden.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 „die Mindeststrafe unterschreiten“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15“) ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 3 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Tonträgern“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „(§ 187)“ nach „Verleumdung“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 2 „§ 187a“ durch „§ 188“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

244 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 1 verstößt insoweit gegen Artikel 21 des Grundgesetzes und ist nichtig, als er das Gründen und Fördern politischer Parteien mit Strafe bedroht. Abs. 3 ist wegen Verstoßes gegen Artikel 21 des Grundgesetzes nichtig (Urt. v. 21. März 1961 – 2 BvR 27/60 –, BGBl. I S. 455). Abs. 3 lautete:

„(3) Ist die Vereinigung eine politische Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf die Tat erst verfolgt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß die Partei verfassungswidrig ist.“

ÄNDERUNGEN

12.09.1964.—§ 22 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.“

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 90b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.²⁴⁵

„(1) Wer eine politische Partei, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer in Absatz 1 bezeichneten Partei oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört.

(4) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Dem in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 4 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe absehen.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 Satz 1 kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Partei, ihres organisatorischen Zusammenhalts oder der Ersatzorganisation zu verhindern. Erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Tonträgern“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

245 QUELLE

12.09.1964.—§ 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer im Absatz 1 bezeichneten Vereinigung oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 90a Abs. 5 und 6, in den Fällen des Absatzes 1 auch § 90 Abs. 3 entsprechend.“

§ 90c Verunglimpfung von Symbolen der Europäischen Union

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) die Flagge oder die Hymne der Europäischen Union verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Europäischen Union entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.²⁴⁶

§ 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1) zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen,
2. sich einen Inhalt der in Nummer 1 bezeichneten Art verschafft, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient oder
2. die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.

(3) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.²⁴⁷

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Tonträgern“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

246 QUELLE

24.06.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften“ durch „eines Inhalts“ ersetzt.

247 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer Angehörige einer Behörde oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans in der Absicht einwirkt, die pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.“

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 91a Anwendungsbereich

Die §§ 84, 85 und 87 gelten nur für Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen werden.²⁴⁸

Vierter Titel Gemeinsame Vorschriften²⁴⁹

§ 92 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

„(1) Wer auf Angehörige einer Behörde, der Bundeswehr oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans in der Absicht einwirkt, die pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben, und dadurch Bestrebungen dient, die gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze gerichtet sind, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 91

Für Straftaten nach den Vorschriften dieses Titels gilt dieses Gesetz

1. in den Fällen der §§ 84, 85 und 87 nur, wenn die Tat durch eine in seinem räumlichen Geltungsbereich ausgeübte Tätigkeit begangen wird,
2. in den Fällen der §§ 86, 86a und 88 nur, wenn die Tat in seinem räumlichen Geltungsbereich begangen wird,
3. in den Fällen des § 90a Abs. 1 und des § 90b nur, wenn die Tat in seinem räumlichen Geltungsbereich begangen wird oder der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage in diesem Bereich hat.“

UMNUMMERIERUNG

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat § 91 in § 91a umnummeriert.

QUELLE

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Nr. 1 „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt“ durch „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ und „ihrer“ durch „seiner“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „eine Schrift“ durch „einen Inhalt“ ersetzt.

248 UMNUMMERIERUNG

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat § 91 in § 91a umnummeriert.

249 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.²⁵⁰

§ 92a Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5).²⁵¹

250 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst.

Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in der Absicht,

den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern,

für eine Dienststelle, eine Partei oder eine andere Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für eine verbotene Vereinigung oder für einen ihrer Mittelsmänner

über Verwaltungen, Dienststellen, Betriebe, Anlagen, Einrichtungen, Vereinigungen oder Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden,

Nachrichten sammelt oder zu diesem Zwecke einen Nachrichtendienst betreibt, für eine solche Tätigkeit anwirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

251 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „den Strafen“ durch „einer Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten

a) für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie

b) auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;“

§ 92b Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80a, 86, 86a, 89a bis 91 bezieht, eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

(2) (weggefallen)²⁵²

Zweiter Abschnitt

Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit²⁵³

§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.²⁵⁴

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

1. neben den Strafen aus den §§ 80, 81 bis 83 Abs. 1 auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe;
2. neben den Strafen aus den §§ 80a, 83 Abs. 2, §§ 84 bis 90b auf Geldstrafe;
3. neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf Nebenfolgen nach § 31 Abs. 2, 5;
4. neben jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 80 bis 86, 87 bis 89 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.“

252 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 40a“ durch „§ 74a“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen. Die Einziehung kann unterbleiben, soweit sie für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre oder der Betroffene das Empfangene vor der Entscheidung über die Einziehung verbraucht und nicht dabei zur Vereitelung der Einziehung gehandelt hat; das gleiche gilt, wenn der Wert des Empfangenen gering ist.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Satz 1 Nr. 2 „90 bis 90b“ durch „89a bis 91“ ersetzt.

253 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

254 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne behördliche Genehmigung zum Zweck der Verbreitung Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen einführt, durch deren Inhalt Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind,

§ 94 Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.²⁵⁵

den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, die dem Verbot des Absatzes 1 zuwider in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt worden sind, ohne behördliche Genehmigung darin verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, durch deren Inhalt Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,

1. herstellt, vervielfältigt oder verbreitet oder
2. zur Verbreitung oder Vervielfältigung vorrätig hält, bezieht oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt,

wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

255 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat „316a“ durch „315a Abs. 1 Nr. 1, 316b“ ersetzt.

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat in Abs. 1 „Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 106 bis 122b),“ durch „Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 106 bis 108d),

Sabotage (§ 109e Abs. 1 bis 4),

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122b),“ ersetzt.

06.06.1964.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat in Abs. 1 „311“ nach „§§ 308“ gestrichen.

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 1 „315, 315a Abs. 1 Nr. 1“ durch „315 Abs. 1 bis 3, § 315b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird eine Tat, die nach den Vorschriften über

Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 106 bis 108d),

Sabotage (§ 109e Abs. 1 bis 4),

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.²⁵⁶

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122b),
 Angriffe gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 bis 139),
 Störung des Gottesdienstes (§ 167),
 Körperverletzung (§§ 223 bis 229),
 Vorbereitung einer Verschleppung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung oder politische Verdächtigung (§ 234a Abs. 3, §§ 239 bis 241a),
 Begünstigung (§§ 257, 257a),
 Urkundenfälschung (§§ 267 bis 275, 281),
 Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305),
 gemeingefährliche Handlungen (§§ 308, 315 Abs. 1 bis 3, § 315b Abs. 1 bis 3, §§ 316b, 317, 321, 324) oder
 Verletzung der Amtspflicht (§§ 332 bis 336, 340 bis 355, 357)

strafbar ist, in der Absicht begangen,

den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern,

so kann, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis und, wenn die Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

(2) Wird eine Tat nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften nur auf Antrag verfolgt, so entfällt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Erfordernis des Strafantrages.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 Satz 1 „lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Landesverrats“ nach „wird“ gestrichen.

256 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen den Bundespräsidenten verunglimpft oder dazu auffordert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann das Gericht die Mindeststrafe unterschreiten, wenn nicht die Voraussetzungen der Strafschärfung nach § 187a erfüllt sind.

(3) Ist die Tat eine Verleumdung oder ist sie in der Absicht begangen, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu fördern, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter einem Jahr“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.²⁵⁷

§ 96a²⁵⁸

„(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Offenbarens von Staatsgeheimnissen“ nach „herbeiführt, wird“ gestrichen.

257 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht,

2. ihre Farben, ihre Flagge, ihr Wappen oder ihre Hymne verunglimpft

oder dazu auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Zeichen der Hoheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Hat der Täter eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Taten in der Absicht begangen, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu fördern, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gefängnis nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen landesverräterischer Ausspähung“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „wegen Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen“ nach „(§ 95), wird“ gestrichen.

258 QUELLE

04.08.1960.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 478) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen Kennzeichen

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.²⁵⁹

§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.²⁶⁰

-
1. einer Partei, die gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist,
 2. einer Vereinigung, die gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unanfechtbar verboten ist, oder
 3. einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation

verwendet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln.

(3) § 96 Abs. 3 gilt entsprechend.“

259 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in der Absicht, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu fördern, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen

ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes insgesamt oder in einem ihrer Mitglieder als verfassungsmäßiges Organ in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft oder dazu auffordert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Staatsorgans oder Mitglieds verfolgt.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen“ nach „verursacht, wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „wegen leichtfertiger Preisgabe von Staatsgeheimnissen“ nach „verursacht, wird“ gestrichen.

260 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.²⁶¹

§ 98 Landesverräterische Agententätigkeit

(1) Wer

1. für eine fremde Macht eine Tätigkeit ausübt, die auf die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94, 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren; § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach dieser Vorschrift nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.²⁶²

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

261 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 1 „als Beamten“ durch „als Amtsträger“ und „der Beamte“ durch „der Amtsträger“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 oder des § 353c Abs. 2 verpflichtet worden sind, entsprechend.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2324) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 353c“ durch „§ 353b“ ersetzt.

262 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

- „(1) Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden neben der Strafe aus § 89
- auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;
 - neben den Strafen aus §§ 90 bis 97

*Dritter Abschnitt*²⁶³

§ 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit

(1) Wer

1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94, 96 Abs. 1, in § 97a oder in § 97b in Verbindung mit den §§ 94, 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.²⁶⁴

auf Geldstrafe;
neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten
für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit
sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 89 bis 94
auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) § 86 gilt entsprechend.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 Satz 1 „auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 1 Satz 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

263 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Landesverrat“.

264 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

§ 100 Friedensgefährdende Beziehungen

(1) Wer als Deutscher, der seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, zu einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwere Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.²⁶⁵

§ 100a Landesverräterische Fälschung

(1) Wer wider besseres Wissen gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung wären, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um einer fremden Macht vorzutäuschen, daß es sich um echte Gegenstände oder um Tatsachen handele, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer solche Gegenstände durch Fälschung oder Verfälschung herstellt oder sie sich verschafft, um sie in der in Absatz 1 bezeichneten Weise zur Täuschung einer fremden Macht an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen und dadurch die Ge-

(2) Verrat im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 2 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

265 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein Staatsgeheimnis verrät, wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten, wird wegen Ausspähung von Staatsgeheimnissen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ein Abgeordneter des Bundestages, der nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen sich für verpflichtet hält, einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse zu rügen, und dadurch ein Staatsgeheimnis öffentlich bekanntmacht, handelt nicht rechtswidrig, wenn er mit der Rüge beabsichtigt, einen Bruch des Grundgesetzes oder der Verfassung eines Landes abzuwehren.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“, in Abs. 2 Satz 1 „lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe“ und in Abs. 3 „Gefängnis nicht unter einem Jahr“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

fahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeizuführen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat einen besonders schweren Nachteil für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt.²⁶⁶

§ 100b²⁶⁷

§ 100c²⁶⁸

266 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, herstellt, um sie in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, Gegenstände oder Nachrichten darüber, die falsch, verfälscht oder unwahr sind, aber im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, vorsätzlich als echt oder wahr an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet.

(3) Wer Gegenstände, die falsch oder verfälscht sind, aber im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, sich verschafft, um sie in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(4) Falschen, verfälschten oder unwahren Tatsachen, Gegenständen oder Nachrichten darüber (Absätze 2 und 3) stehen Staatsgeheimnisse gleich, die der Täter irrtümlich für falsch, verfälscht oder unwahr hält.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 4 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

267 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein Beweismittel über eine Tatsache, die für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder einerseits und einem fremden Staate, einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung andererseits von Bedeutung ist, fälscht, verfälscht, vernichtet, beschädigt, beseitigt, unterdrückt oder sonst in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigt und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.“

268 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 100d²⁶⁹

§ 100e²⁷⁰

§ 100f²⁷¹

(2) Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von einer Dienststelle erteilten Auftrages zugänglich war, an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Regierung des Bundes oder des Landes verfolgt, dessen Wohl gefährdet worden ist.“

269 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben.
Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in der Absicht, einen Krieg, ein bewaffnetes Unternehmen oder Zwangsmaßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder herbeizuführen oder zu fördern, zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einer Person, die für eine solche Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung tätig ist, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Handelt der Täter in der Absicht, sonstige Maßnahmen oder Bestrebungen einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes herbeizuführen oder zu fördern, die darauf gerichtet sind, den Bestand (§ 88 Abs. 1) oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,

so ist die Strafe Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in der Absicht, eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen oder Bestrebungen herbeizuführen oder zu fördern, unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 kann auf lebenslanges Zuchthaus, in besonders schweren Fällen der Absätze 2 und 3 auf Zuchthaus erkannt werden.“

270 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben.
Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einer Person, die für eine solche Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung tätig ist, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder eine der in § 100d Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen zum Gegenstand haben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes tätig ist und Beziehungen der im Absatz 1 bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält.“

271 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben.
Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, der ein Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung vorsätzlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 101 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5).²⁷²

§ 101a Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in § 100a bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.“

272 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst.
Die Vorschrift lautete:

„(1) Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden neben den Strafen aus §§ 100 bis 100b, 100d Abs. 1 und § 100f

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;

neben den Strafen aus §§ 100c, 100d Abs. 2, 3 und § 100e

auf Geldstrafe;

neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten

für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit

sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 100 bis 100b, 100d, 100e

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) § 86 gilt entsprechend.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „den Strafen“ durch „einer Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten

a) für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie

b) auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;“.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 101

Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

1. neben den Strafen aus den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, § 97a, aus § 97b in Verbindung mit den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, aus den §§ 100 und 100a Abs. 4 auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe;

2. neben den Strafen aus § 95 Abs. 1, 2, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1, aus § 97b in Verbindung mit § 95 Abs. 1, 2, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1, aus § 98 Abs. 1, den §§ 99 und 100a Abs. 1 bis 3 auf Geldstrafe;

3. neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf Nebenfolgen nach § 31 Abs. 2, 5;

4. neben jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, § 97a, aus § 97b in Verbindung mit den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, aus § 98 Abs. 1 und den §§ 99 bis 100a auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.“

eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Absatz 3 Satz 1 und des § 74b eingezogen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(2) (weggefallen)²⁷³

Dritter Abschnitt **Straftaten gegen ausländische Staaten²⁷⁴**

§ 102 Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben eines ausländischen Staatsoberhauptes, eines Mitglieds einer ausländischen Regierung oder eines im Bundesgebiet beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung begeht, während sich der Angegriffene in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5).²⁷⁵

§ 103²⁷⁶

273 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 40a“ durch „§ 74a“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 40“ durch „§ 74“ und „nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist“ durch „der Täter ohne Schuld gehandelt hat“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) § 92b Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 3 Satz 1 und des § 74b“ ersetzt.

274 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat den Vierten Abschnitt in den Dritten Abschnitt umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

275 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ und „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , so weit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 19 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

276 ÄNDERUNGEN

§ 104 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten

(1) Wer eine auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigte Flagge eines ausländischen Staates oder wer ein Hoheitszeichen eines solchen Staates, das von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebracht worden ist, entfernt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer öffentlich die Flagge eines ausländischen Staates zerstört oder beschädigt und dadurch verunglimpft. Den in Satz 2 genannten Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.²⁷⁷

§ 104a Voraussetzungen der Strafverfolgung

Straftaten nach diesem Abschnitt werden nur verfolgt, wenn die Bundesrepublik Deutschland zu dem anderen Staat diplomatische Beziehungen unterhält und ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt.²⁷⁸

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 25 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2439) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 103 Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten

(1) Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen, so ist § 200 anzuwenden. Den Antrag auf Bekanntgabe der Verurteilung kann auch der Staatsanwalt stellen.“

277 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

24.06.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

278 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „Die Vergehen dieses Abschnitts“ durch „Straftaten nach diesem Abschnitt“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

24.06.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) hat „ , die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung

§ 104b²⁷⁹

Vierter Abschnitt
Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen²⁸⁰

§ 105 Nötigung von Verfassungsorganen

(1) Wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.²⁸¹

vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt“ durch „und ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt“ ersetzt.

279 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Falle des § 102 gelten die Vorschriften der §§ 85 und 86 entsprechend mit der Maßgabe, daß neben den Strafen auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „den Strafen“ durch „einer Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Im Falle des § 102 gilt § 92 entsprechend mit der Maßgabe, daß neben den Strafen auf Geldstrafe erkannt werden kann.

(2) In den Fällen der §§ 103 und 104 ist die Vorschrift des § 200 über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung entsprechend anzuwenden, wenn die Tat öffentlich oder in einer Versammlung begangen worden ist. An die Stelle des Beleidigten tritt der Staatsanwalt.“

280 UMNUMMERIERUNG

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat den Fünften Abschnitt in den Vierten Abschnitt unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“.

281 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats“ durch „ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer es unternimmt, ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Einschließung von gleicher Dauer bestraft.

§ 106 Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans

(1) Wer

1. den Bundespräsidenten oder
2. ein Mitglied
 - a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
 - b) der Bundesversammlung oder
 - c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.²⁸²

§ 106a²⁸³

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Einschließung nicht unter einem Jahre ein.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

282 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Einschließung von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Einschließung bis zu zwei Jahre ein.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

283 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen teilnimmt und dadurch vorsätzlich Vorschriften verletzt, die über den Bannkreis erlassen worden sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 28 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „dadurch“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörigen Grundstück allgemein oder im Einzelfall erläßt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.²⁸⁴

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.²⁸⁵

17.08.1999.—Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 106a Bannkreisverletzung

(1) Wer innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes sowie des Bundesverfassungsgerichts an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen teilnimmt und dadurch Vorschriften verletzt, die über den Bannkreis erlassen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Wer zu Versammlungen oder Aufzügen auffordert, die unter Verletzung der in Absatz 1 genannten Vorschriften innerhalb eines befriedeten Bannkreises stattfinden sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

284 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer vorsätzlich gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder dessen Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazu gehörenden Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

285 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ und „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

§ 107a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.²⁸⁶

§ 107b Fälschung von Wahlunterlagen

(1) Wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er nicht wählbar ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.²⁸⁷

§ 107c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.²⁸⁸

286 AUFHEBUNG

10.07.1953.—§ 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

287 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 30 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht“ durch „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1977.—Artikel II § 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) hat Abs. 2 eingefügt.

03.08.1984.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung eines Wahlausweises für Urwahlen in der Sozialversicherung.“

288 QUELLE

§ 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.²⁸⁹

§ 108a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.²⁹⁰

§ 108b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.²⁹¹

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ bestraft.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

289 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer mit Gewalt, durch rechtswidrige Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

290 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

§ 108c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107a, 108 und 108b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5).²⁹²

§ 108d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.²⁹³

291 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis und mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Entgelt oder dessen Wert kann im Urteil eingezogen werden.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

292 UMNUMMERIERUNG

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat § 109 in § 108c umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 107, 107a, 108 und 108b kann neben einer Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 108c

In den Fällen der §§ 107, 107a, 108 und 108b kann neben Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf den Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und den Verlust des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, erkannt werden.“

293 UMNUMMERIERUNG

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat § 109a in § 108d umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat in Satz 1 „bis 109“ durch „bis 108c“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „Vorschriften der“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1977.—Artikel II § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) hat in Satz 1 „sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung“ am Ende eingefügt.

22.06.1978.—§ 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen und für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“

01.09.2014.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Ab-

§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.²⁹⁴

Fünfter Abschnitt Straftaten gegen die Landesverteidigung²⁹⁵

geordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“

294 QUELLE

22.01.1994.—Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Januar 1994 (BGBl. I S. 84) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2014.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 108e Abgeordnetenbestechung

(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

19.10.2021.—Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) hat in Abs. 1 „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

295 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

§ 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung

(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.²⁹⁶

§ 109a Wehrpflichtentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich oder einen anderen durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften der Erfüllung der Wehrpflicht dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.²⁹⁷

§ 109b²⁹⁸

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat den 5a. Abschnitt in den Fünften Abschnitt unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 34 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vergehen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

296 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat § 109 in § 108c unnummeriert.

QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „zeitweise“ durch „für eine gewisse Zeit“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

297 UMNUMMERIERUNG

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat § 109a in § 108d unnummeriert.

QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „zeitweise“ durch „für eine gewisse Zeit“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

298 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 109c²⁹⁹

§ 109d Störpropaganda gegen die Bundeswehr

(1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, wider besseres Wissen zum Zweck der Verbreitung aufstellt oder solche Behauptungen in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet, um die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁰⁰

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis oder mit Einschließung bis zu fünf Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“, in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 4 „Gefängnis oder Einschließung“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer vorsätzlich einen Soldaten der Bundeswehr verleitet, einen Befehl nicht zu befolgen, und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder ihm nicht gehörende Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Täter irrig annimmt, der Befehl sei verbindlich.

(6) Begeht ein Soldat der Bundeswehr Anstiftung zum Ungehorsam, so sind die Vorschriften des Wehrstrafgesetzes anzuwenden.“

299 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen Soldaten der Bundeswehr verleitet, eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle zu verlassen oder ihr fernzubleiben, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer es einem Soldaten der Bundeswehr erleichtert, mit der in Absatz 1 bezeichneten Absicht eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle zu verlassen oder ihr fernzubleiben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Begeht ein Soldat der Bundeswehr Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht, so sind die Vorschriften des Wehrstrafgesetzes anzuwenden.“

300 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 109e Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln

(1) Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die ganz oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht oder beseitigt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder Menschenleben gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich einen solchen Gegenstand oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich die in Absatz 1 bezeichnete Gefahr herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(5) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, in den Fällen des Absatzes 2 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.³⁰¹

§ 109f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst

(1) Wer für eine Dienststelle, eine Partei oder eine andere Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für eine verbotene Vereinigung oder für einen ihrer Mittelsmänner

1. Nachrichten über Angelegenheiten der Landesverteidigung sammelt,
2. einen Nachrichtendienst betreibt, der Angelegenheiten der Landesverteidigung zum Gegenstand hat, oder
3. für eine dieser Tätigkeiten anwirbt oder sie unterstützt

und dadurch Bestrebungen dient, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Ausgenommen ist eine zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der üblichen Presse- oder Funkberichterstattung ausgeübte Tätigkeit.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁰²

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

301 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 4 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 5 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht“ durch „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

302 QUELLE

§ 109g Sicherheitsgefährdendes Abbilden

(1) Wer von einem Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Gefahr nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder leichtfertig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat ist jedoch nicht strafbar, wenn der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat.³⁰³

§ 109h Anwerben für fremden Wehrdienst

(1) Wer zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁰⁴

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 38 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen und „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht“ durch „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

303 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“, in Abs. 2 „Gefängnis bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 4 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „vorsätzlich“ nach „Wer“ und in Abs. 4 Satz 1 „vorsätzlich“ nach „Beschreibung“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „soweit die Tat nicht nach Absatz 1 strafbar“ durch „wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

304 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

§ 109i Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den §§ 109e und 109f kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5).³⁰⁵

§ 109k Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 109d bis 109g begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach § 109g bezieht, eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Absatz 3 Satz 1 und des § 74b eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(2) (weggefallen)³⁰⁶

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 40 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 109h

(1) Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbemethoden oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

305 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) § 86 gilt entsprechend.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr aus § 109e Abs. 1 bis 3 sowie § 109f für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;“.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 40 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 109i

(1) Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

1. neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe;
2. neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr aus § 109e Abs. 1 bis 3 sowie § 109f auf Nebenfolgen nach § 31 Abs. 2, 5;
3. neben einer Freiheitsstrafe aus den in Nummer 2 bezeichneten Vorschriften und aus § 109e Abs. 4 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) (weggefallen)“

306 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

**Sechster Abschnitt
Widerstand gegen die Staatsgewalt**

§ 110³⁰⁷

§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.³⁰⁸

§ 112

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 40a“ durch „§ 74a“ und in Abs. 1 Satz 3 „§ 40“ durch „§ 74“ und „nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist“ durch „der Täter ohne Schuld gehandelt hat“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) § 92b Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 3 Satz 1 und des § 74b“ ersetzt.

307 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

308 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist. Die Strafe kann nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches gemildert werden.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Tonträgern“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen zu einer mit Strafe bedrohten Handlung“ durch „(§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat“ ersetzt und „(§ 26)“ nach „Anstifter“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs“ durch „§ 49 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.³⁰⁹

309 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 4 aufgehoben.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gericht berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.

(3) Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Beamten“ durch „Amtsträger“ ersetzt und „Amts- oder“ nach „solchen“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Amts- oder“ nach „die“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „Amts- oder“ vor „Diensthandlung“ gestrichen und „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Körperverletzung (§ 224)“ durch „Gesundheitsschädigung“ ersetzt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 1 „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ nach „Waffe“ und „oder dieses“ nach „diese“ eingefügt.

§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) § 113 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.³¹⁰

30.05.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat in Abs. 1 „oder ihn dabei tätlich angreift“ nach „leistet“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „ , um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 eingefügt.

310 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 3 eingefügt.

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, einen Beamten oder einen Soldaten der Bundeswehr zur Vornahme oder Unterlassung einer Amts- oder Diensthandlung zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe ein.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Amtshandlung eines Beamten“ durch „Diensthandlung eines Amtsträgers“ und „als Beamter angestellt (§ 359)“ durch „Amtsträger“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Amts- oder“ nach „der“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 12c Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 „Hilfsbeamte“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat Abs. 3 eingefügt.

30.05.2017.—Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 114 Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(1) Der Diensthandlung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.“

§ 115 Widerstand oder tätlicher Angriff gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(1) Zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(2) Zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tötlich angreift.³¹¹

§ 116³¹²

§ 117³¹³

311 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 2 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

QUELLE

30.05.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder eines Rettungsdienstes“ durch „ , Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme“ ersetzt.

312 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist bei einem Auflauf gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.“

313 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Schießgewehr“ durch „Schußwaffen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben.

§ 118³¹⁴

§ 119³¹⁵

§ 120 Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.³¹⁶

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“, in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 3 „Gefängnisstrafe bis“ durch „Freiheitsstrafe bis“ und „Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat“ durch „Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einem Forst-, Jagd- oder Fischereibeamten, dem Eigentümer eines Waldes oder eines Fischgewässers, einem Forst- oder Fischereiberechtigten, einem Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tötlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schußwaffen, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren ein.“

314 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

315 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wenn eine der in §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.“

316 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

§ 121 Gefangenenmeuterei

(1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen (§ 240) oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird die Meuterei mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Gefangener im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch, wer in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.³¹⁷

§ 122³¹⁸

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

317 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe ein.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) (weggefallen)“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 „Körperverletzung (§ 224)“ durch „Gesundheitsschädigung“ ersetzt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ nach „Waffe“ und „oder dieses“ nach „diese“ eingefügt.

318 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 122a³¹⁹

§ 122b³²⁰

**Siebenter Abschnitt
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung³²¹**

§ 123 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.³²²

„(1) Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

(3) Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

319 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „oder in einem Arbeitshaus“ nach „Sicherungsverwahrung“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 120 bis 122 steht einem Gefangenen gleich, wer in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.“

320 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, vorsätzlich jemand, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist, aus der Verwahrung befreit oder ihm das Entweichen erleichtert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Behörde ein, welche die Verwahrung bewirkt hat.“

321 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 46 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“.

322 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

§ 124 Schwerer Hausfriedensbruch

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³²³

§ 125 Landfriedensbruch

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß. Dies gilt auch in Fällen des § 114, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.³²⁴

Artikel 19 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ bestraft.

Artikel 19 Nr. 47 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

323 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

324 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 2 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruch mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „soweit“ durch „wenn“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

26.07.1985.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511) hat Abs. 2 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.“

§ 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.³²⁵

§ 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 177 Absatz 4 bis 8 oder des § 178,
3. einen Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
4. eine gefährliche Körperverletzung (§ 224) oder eine schwere Körperverletzung (§ 226),

16.06.1989.—Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat Abs. 2 bis 4 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Wer in einer Menschenmenge, aus der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen werden,

1. Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt oder
2. sich in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung seiner Identität zu verhindern, aufhält,

obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen auf Grund des Versammlungsgesetzes oder eines Polizeigesetzes dazu aufgefordert hat, diese Gegenstände oder Aufmachungen abzulegen oder sich zu entfernen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 113 Abs. 3, 4 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, soweit die dort bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, sowie in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

30.05.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat in Abs. 1 „ , wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

325 QUELLE

22.05.1970.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

26.07.1985.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511) hat „Abs. 1“ nach „§ 125“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Satz 2 Nr. 3 „Körperverletzung (§ 224)“ durch „Gesundheitsschädigung“ ersetzt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat in Satz 2 Nr. 2 „oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ nach „Waffe“ und „oder dieses“ nach „diese“ eingefügt.

30.05.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat in Satz 2 Nr. 2 das Komma durch „ , um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden,“ ersetzt.

5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
6. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255),
7. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder § 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1 oder 3, des § 316c Abs. 1 oder 3 oder des § 318 Abs. 3 oder 4 oder
8. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Abs. 6, des § 311 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.³²⁶

326 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 126 Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.“

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 321 Abs. 2, des § 324“ durch „§ 318 Abs. 2, des § 319“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 321 Abs. 1“ durch „§ 318 Abs. 1“ ersetzt.

04.05.1990.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1990 (BGBl. II S. 326) hat in Abs. 1 Nr. 7 „des § 311a Abs. 4, des § 311d Abs. 1,“ nach „Fällen“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. eine Körperverletzung in den Fällen des § 225 oder eine Vergiftung (§ 229),“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 und 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 und 7 lauteten:

„6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 1 bis 3, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1, des § 316c Abs. 1, 2, des § 318 Abs. 2, des § 319 oder

7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 311a Abs. 4, des § 311d Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1“.

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat Nr. 2 in Abs. 1 geändert. Nr. 2 lautete:

„2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a),“.

in Abs. 1 Nr. 2 „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)“ durch „Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Nr. 4 „des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ nach „Fällen“ eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3“ durch „Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4“ ersetzt.

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Nr. 2 bis 7 in Abs. 1 in Nr. 3 bis 8 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

§ 126a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) personenbezogene Daten einer anderen Person in einer Art und Weise verbreitet, die geeignet und nach den Umständen bestimmt ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr

1. eines gegen sie gerichteten Verbrechens oder
2. einer gegen sie gerichteten sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert

auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um nicht allgemein zugängliche Daten, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) § 86 Absatz 3 gilt entsprechend.³²⁷

§ 127 Betreiben krimineller Handlungsplattformen im Internet

(1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
 - a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, nach § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5, nach den §§ 233, 233a, 236, 259 und 260, nach § 261 Absatz 1 und 2 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen sowie nach den §§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,
 - b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
 - c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, sowie Absatz 2 und 3 des Betäubungsmittelgesetzes,
 - d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
 - e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,
 - f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,
 - g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,
 - h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,
 - i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,
 - j) § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes,
 - k) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie
 - l) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.

(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „gefährliche Körperverletzung (§ 224) oder eine“ nach „eine“ eingefügt.

327 QUELLE

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.³²⁸

§ 128 Bildung bewaffneter Gruppen

Wer unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befehligt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³²⁹

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen

328 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis bis zu einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 127 Bildung bewaffneter Haufen

(1) Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) hat § 127 in § 128 unnummeriert.

QUELLE

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) hat die Vorschrift eingefügt.

329 ÄNDERUNGEN

12.09.1964.—§ 22 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

(1) Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannt Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Verbindung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 90a Abs. 5 und 6 entsprechend.“

UMNUMMERIERUNG

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) hat § 127 in § 128 unnummeriert.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.

(2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(4) Der Versuch, eine in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d bis f und h bis o, Nummer 2 bis 8 und 10 der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 4 absehen.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.³³⁰

330 ÄNDERUNGEN

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift neu gefasst.

12.09.1964.—§ 22 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Vereinigung verhindert oder von ihrem Bestreben einer Behörde so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß eine den Zielen der Ver-

einigung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.“ 01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung strafbare Handlungen nach den §§ 90a, 90b, 93 oder 128 betreffen.“

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe absehen.

(6) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Vereinigung verhindert oder von ihrem Bestreben einer Behörde so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß eine den Zielen der Vereinigung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.“ 01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 5 und 6 jeweils „auf eine mildere Strafart erkennen“ durch „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 und 2 Nr. 3 jeweils „strafbare Handlungen“ durch „Straftaten“ und in Abs. 2 Nr. 2 „strafbaren Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.“

Artikel 19 Nr. 49 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder“ nach „ist,“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 49 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 1 „um Mitglieder oder Unterstützer“ vor „wirbt“ eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) hat in Abs. 4 „; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen“ am Ende eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2440) hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert, Abs. 4 durch Abs. 5 ersetzt, Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 und 4 lauteten:

„(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „Satz 1 und Absatz 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „und 3“ durch „und 4“ ersetzt.

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,
2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,
3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,
4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

24.08.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, ber. S. 3630) hat in Abs. 5 Satz 3 jeweils „§ 100c“ durch „§ 100b“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 5 Satz 3 „bis m, Nummer 2 bis 5 und 7“ durch „bis n, Nummer 2 bis 8 und 10“ ersetzt.

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) hat in Abs. 5 Satz 3 „Buchstabe a, c, d, e und g bis m“ durch „Buchstabe a, b, d bis f und h bis o“ und „Buchstabe g“ durch „Buchstabe h“ ersetzt.

(7) § 129 Absatz 7 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).³³¹

331 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.09.1964.—§ 22 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes festgestellt, daß eine Vereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so wird jeder, der die Vereinigung fortführt, den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise weiter aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) § 129 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, das oberste Verwaltungsgericht eines Landes auf Antrag der Landesregierung.“

QUELLE

20.09.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 324“ durch „§ 319“ ersetzt.

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 7 „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2566) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 316c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absehen oder in den Fällen des Absatzes 1 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 316c Abs. 1 oder des § 319“.

§ 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, ist § 74a anzuwenden.³³²

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat Nr. 1 in Abs. 1 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§ 211, 212, 220a),“.

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 3 „um Mitglieder oder Unterstützer“ nach „sie“ eingefügt.

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder 12“ durch „oder § 12“ und das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen und Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder § 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d, e f, g, h und i desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 7 in Abs. 4 bis 9 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren“ durch „in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. f desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 5 neu gefasst. Der vorherige Abs. 3 lautete:

„(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. g desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „Absätze 1 und 3“ durch „Absätze 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. i desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 „Absätze 1 und 2“ durch „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

30.07.2016.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 9 „Absätze 1, 2 und 4“ durch „Absätze 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2440) hat in Abs. 1 „(§ 129 Absatz 2)“ nach „Vereinigung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Abs. 6“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

332 QUELLE

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 220 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 3 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „Erweiterter Verfall und“ nach „Ausland;“ gestrichen.

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der
 - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
 - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
 - c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder
2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

(6) Absatz 2 gilt auch für einen in den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3).

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, ist der Versuch strafbar.

(8) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 6 und 7, sowie in den Fällen der Absätze 3 bis 5 gilt § 86 Absatz 4 entsprechend.³³³

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „sind die §§ 73d und 74a“ durch „ist § 74a“ ersetzt.

04.08.1960.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 478) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Satz 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 3 „§ 220a Abs. 1“ durch „§ 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Medien- oder Teledienste“ nach „Rundfunk“ eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 969) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „Absatz 3“ durch „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ und „des Absatzes 3“ durch „der Absätze 3 und 4“ ersetzt.

22.03.2011.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (BGBl. I S. 418) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

- a) verbreitet,
- b) öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
- d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder“.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie

§ 130a Anleitung zu Straftaten

(1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste verbreitet.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 5 durch Abs. 5 und 6 ersetzt. Abs. 5 lautete:

„(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.“
01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 2 Nr. 1 „eine Schrift“ jeweils durch „einen Inhalt“ und „ , die“ durch „ , der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 durch Nr. 2 ersetzt. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „und 2“ nach „Nummer 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Absatz 5, und“ durch „den Absätzen 5 und 6, sowie“ ersetzt.

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in Abs. 7 „Abs. 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

09.12.2022.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Nr. 1 „seiner“ durch „dessen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „seiner“ durch „dessen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a „seiner“ durch „dessen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c bis f desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 7 in Abs. 6 bis 8 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „oder 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 „Absätzen 5 und 6, sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4“ durch „Absätzen 6 und 7, sowie in den Fällen der Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,
um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.
(3) § 86 Absatz 4 gilt entsprechend.³³⁴

§ 131 Gewaltdarstellung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

334 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

14.08.1981.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 130a Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“

QUELLE

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 und 2 Nr. 1 jeweils „ , öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ durch „oder der Öffentlichkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die“ durch „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ und „nach ihrem Inhalt“ durch „dazu“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die“ durch „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer einen in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich macht.“

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in Abs. 3 „Abs. 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

- a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
 - b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.³³⁵

335 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

01.04.1985.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verherrlichung von Gewalt; Aufstachelung zum Rassenhaß“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in der Überschrift „; Aufstachelung zum Rassenhaß“ am Ende gestrichen

Artikel 1 Nr. 8 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „die zum Rassenhaß aufstacheln“ nach „(§ 11 Abs. 3),“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ nach „anpreist,“ und „daraus“ nach „einzuführen oder“ gestrichen.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „oder menschenähnliche Wesen“ nach „Menschen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , Medien- oder Teledienste“ nach „Rundfunk“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.“

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 ersetzt und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

§ 132 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³³⁶

§ 132a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Nr. 3“ durch „Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „eine Schrift (§ 11 Absatz 3), die“ durch „einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa littt. bbb und ccc desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 Satz 1 durch Nr. 2 ersetzt. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien

- a) einer Person unter achtzehn Jahren oder
 - b) der Öffentlichkeit
- zugänglich macht oder“.

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a oder b oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und 2“ nach „Nummer 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , Nummer 2 Buchstabe a“ nach „Buchstabe b“ gestrichen.

336 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „einem Jahre“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.³³⁷

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³³⁸

337 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt,
2. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt oder
3. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den im Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Bezeichnungen, Titel, Würden, Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie für Berufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Vereinigungen oder religiösen Genossenschaften.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 bezieht, können eingezogen werden.“

01.01.1999.—Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut,“ nach „Zahnarzt,“ eingefügt.

338 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.³³⁹

§ 135³⁴⁰

§ 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch

(1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluß ganz oder zum Teil unwirksam macht.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.³⁴¹

§ 137³⁴²

(2) Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

339 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamte böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

340 AUFHEBUNG

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift aufgehoben.

341 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

342 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.³⁴³

343 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 17 und Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Hochverrates (§§ 80, 81 Abs. 1, § 83), eines Verfassungsverrates (§ 89), eines Landesverrates (§§ 100, 100a, 100d Abs. 1, § 100f), eines Mordes, eines Totschlags, eines Münzverbrechens, eines Raubes, einer räuberischen Erpressung, eines Menschenraubes, einer Verschleppung, einer erpresserischen Kindesentführung, eines Mädchenhandels oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg nicht abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“, in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 3 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) hat in Abs. 1 „Menschenraubes, einer Verschleppung, einer erpresserischen Kindesentführung“ durch „Verbrechens gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234a, 239a, 239b“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Mädchenhandels“ durch „Menschenhandels nach § 181 Nr. 2“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Friedensverrats nach § 80, eines Hochverrats nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97a, 100, eines Mordes, eines Totschlags, eines Münzverbrechens, eines Raubes, einer räuberischen Erpressung, eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234a, 239a, 239b, eines Menschenhandels nach § 181 Nr. 2 oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.“

Artikel 19 Nr. 53 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

20.09.1976.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „verbrecherischen Vorhaben“ durch „Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat“ ersetzt.

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Nr. 9 „324“ durch „319“ ersetzt.

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151 oder 152,“.

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. eines Menschenhandels in den Fällen des § 181 Nr. 2,“.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten in den Fällen des § 152a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3“ durch „Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 1 bis 3, der §§ 311b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, der §§ 316a, 316c oder 319“.

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat Nr. 6 in Abs. 1 geändert. Nr. 6 lautete:

„6. eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220a),“.

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Nr. 4 „mit Garantiefunktion“ nach „Zahlungskarten“ eingefügt und „§ 152a“ durch „§ 152b“ ersetzt.

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a und b des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 6 bis 9 und Nr. 5 bis 8 unnummeriert. Nr. 5 lautete:

„5. eines schweren Menschenhandels in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 6 „des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ nach „Fällen“ eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 139 Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1)

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychotherapeut, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Strafflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.³⁴⁴

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 1 Nr. 6 „Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3“ durch „Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat Nr. 1 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),“

Artikel 2 Abs. 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches)“ am Ende eingefügt.

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) hat in Abs. 1 Nr. 4 „und Vordrucken für Euroschecks“ nach „Garantiefunktion“ gestrichen.

344 ÄNDERUNGEN

19.07.1951.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 448) hat in Abs. 1 „Menschenraubes oder“ durch „eines Menschenraubes, einer Verschleppung oder eines“ ersetzt.

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „(§ 52)“ nach „Angehörigen“ gestrichen, „ernstlich“ durch „ernsthaft“ ersetzt und „(§§ 211, 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220a Abs. 1 Nr. 1“ nach „Totschlag“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „ernstliches“ durch „ernsthaftes“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

20.09.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 1 in Abs. 3 geändert. Satz 1 lautete: „Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220a Abs. 1 Nr. 1 handelt.“

§ 139a³⁴⁵

§ 139b³⁴⁶

§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Absatz 1 oder nach den §§ 176c und 176d

1. belohnt, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, oder
 2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) billigt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³⁴⁷

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „Luftverkehr“ durch „Luft- und Seeverkehr“ ersetzt.

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat Nr. 2 in Abs. 3 geändert. Nr. 2 lautete:

„2. einen Völkermord in den Fällen des § 220a Abs. 1 Nr. 1 oder“.

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „(§ 129a)“ durch „(§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1)“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.“

01.09.2020.—Artikel 8 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat in Abs. 3 Satz 2 „Psychotherapeut,“ nach „Arzt,“ eingefügt.

345 UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 139a in § 142 unnummeriert.

346 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 139b aufgehoben.

347 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.06.1964.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder eine der in §§ 5 und 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ nach „genannten“ gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „mit Strafe bedrohten Handlungen“ durch „rechtswidrigen Taten“ und „ , soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

Artikel 19 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 141³⁴⁸

§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder

„(1) Wer eine der in § 138 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten belohnt oder öffentlich billigt, nachdem sie begangen oder ihre Begehung versucht worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) (weggefallen)“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2566) hat „Nr. 1 bis 6“ nach „§ 126 Abs. 1“ gestrichen.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat „oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach den §§ 177 und 178 oder nach § 179 Abs. 3, 5 und 6“ nach „Taten“ eingefügt.

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat „den §§ 177 und 178 oder nach § 179 Abs. 3, 5 und 6“ durch „§ 177 Absatz 4 bis 8 oder nach § 178“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat „Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und“ durch „Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Nr. 2 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat „in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach § 177 Absatz 4 bis 8 oder nach § 178, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,“ durch „oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Absatz 3 oder nach den §§ 176a und 176b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. belohnt oder“.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat „Absatz 3, nach den §§ 176a und 176b“ durch „Absatz 1 oder nach den §§ 176c und 176d“ ersetzt.

348 QUELLE

08.03.1953.—Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1953 (BGBl. I S. 42) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.07.1957.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.³⁴⁹

§ 143³⁵⁰

349 UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 139a in § 142 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 56 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Unfall“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

21.06.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1975 (BGBl. I S. 1349) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 142 Verkehrsunfallflucht

(1) Wer sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall durch Flucht entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

350 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1969.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Gesetzliche Vorschriften über die Haftbarkeit von Personen für die einen anderen treffenden Geldstrafen oder sonstigen Geldleistungen bleiben unberührt.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft, wenn der zu Beauf-

§ 144³⁵¹

§ 145 Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 303 oder 304 mit Strafe bedroht ist.³⁵²

sichtigende eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

(2) Aufsichtspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes oder des Jugendlichen obliegt oder dem das Kind oder der Jugendliche zur Erziehung oder Pflege ganz oder überwiegend anvertraut ist.“

QUELLE

21.04.2001.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 168 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden

(1) Wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält.

(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

351 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 144 Auswanderungsbetrug

Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

352 AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 145a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 68a) verfolgt.³⁵³

§ 145b

§ 145c Verstoß gegen das Berufsverbot

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig für sich oder einen anderen ausübt oder durch einen anderen für sich ausüben läßt, obwohl dies ihm oder dem anderen strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.³⁵⁴

§ 145d Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder

2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 164, 258 oder 258a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder

2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu täuschen sucht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 begeht oder

„Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See oder in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bestraft.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 57 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

353 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 57 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Satz 1 „einem Jahr“ durch „drei Jahren“ ersetzt.

354 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 58 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt oder ausüben läßt, solange ihm das nach § 42l untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. wider besseres Wissen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen vortäuscht, dass die Verwirklichung einer der in § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes, in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes oder in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe, oder
3. wider besseres Wissen eine dieser Stellen über den Beteiligten an einer bevorstehenden Tat nach Nummer 2 zu täuschen sucht,

um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes zu erlangen.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.³⁵⁵

Achter Abschnitt **Geld- und Wertzeichenfälschung³⁵⁶**

§ 146 Geldfälschung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder
3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldfälschung verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

355 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 58 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer einer Dienststelle des Staates wider besseres Wissen die Begehung einer Straftat vortäuscht oder die Dienststelle über die Person eines an einer Straftat Beteiligten zu täuschen sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer wider besseres Wissen

1. einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht, daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei, oder
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Stellen über die Person eines an einer rechtswidrigen Tat Beteiligten zu täuschen sucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 164, 258 oder 258a mit Strafe bedroht ist.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3542) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder in § 31 Satz 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch „ , in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes oder in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch „ , § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes“ ersetzt.

356 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Münzverbrechen und Münzvergehen“.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.³⁵⁷

§ 147 Inverkehrbringen von Falschgeld

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 146, falsches Geld als echt in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁵⁸

§ 148 Wertzeichenfälschung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. amtliche Wertzeichen in der Absicht nachmacht, daß sie als echt verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder amtliche Wertzeichen in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
2. falsche amtliche Wertzeichen in dieser Absicht sich verschafft oder
3. falsche amtliche Wertzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Wer bereits verwendete amtliche Wertzeichen, an denen das Entwertungszeichen beseitigt worden ist, als gültig verwendet oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.³⁵⁹

357 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.
01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 146

(1) Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizeiaufsicht zulässig.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „zwei Jahren“ durch „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder feilhält“ nach „verschafft“ eingefügt.

358 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „auch“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Ausland einführt.“

359 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 149 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen

(1) Wer eine Fälschung von Geld oder Wertzeichen vorbereitet, indem er

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,
2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von Geld oder amtlichen Wertzeichen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
3. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung gegen Fälschung dienen,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird, wenn er eine Geldfälschung vorbereitet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt und eine von ihm verursachte Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder die Vollendung der Tat verhindert und
2. die Fälschungsmittel, soweit sie noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind, vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder sie dort abliefern.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.³⁶⁰

§ 150 Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so werden das falsche Geld, die falschen oder entwerteten Wertzeichen und die in § 149 bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.³⁶¹

„(1) Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

360 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson“ durch „einem Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Stelle“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von einem Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Stelle ausgestellt sind.“

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , Computerprogramme“ nach „Matrizen“ eingefügt“ und „oder“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

361 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohn-

§ 151 Wertpapiere

Dem Geld im Sinne der §§ 146, 147, 149 und 150 stehen folgende Wertpapiere gleich, wenn sie durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert sind:

1. Inhaber- sowie solche Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, wenn in den Schuldverschreibungen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird;
2. Aktien;
3. von Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgegebene Anteilscheine;
4. Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu Wertpapieren der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art sowie Zertifikate über Lieferung solcher Wertpapiere;
5. Reiseschecks.³⁶²

§ 152 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets

Die §§ 146 bis 151 sind auch auf Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets anzuwenden.³⁶³

heimtätig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Einzahlung“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 eingefügt.

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat in der Überschrift „Vermögensstrafe,“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1 und des § 152a sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „Erweiterter Verfall und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1, der §§ 152a und 152b ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

362 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat in Nr. 5 „, die schon im Wertpapiervordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten“ am Ende gestrichen.

22.07.2013.—Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Nr. 3 „Kapitalanlagegesellschaften“ durch „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

363 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes sowie der in § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.“

§ 152a Fälschung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr oder, um eine solche Täuschung zu ermöglichen,

1. inländische oder ausländische Zahlungskarten, Schecks, Wechsel oder andere körperliche unbare Zahlungsinstrumente nachmacht oder verfälscht oder
2. solche falschen Karten, Schecks, Wechsel oder anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumente sich oder einem anderen verschafft, feilhält, einem anderen überlässt oder gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) Zahlungskarten und andere körperliche unbare Zahlungsinstrumente im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.

(5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Wertzeichen bezieht, und § 150 gelten entsprechend.³⁶⁴

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 152

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so werden das nachgemachte, verfälschte oder verringerte Geld, die nachgemachten oder verfälschten Wertpapiere sowie die in § 151 bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.“

364 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 150 gilt entsprechend.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 152a Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten

(1) Wer in der Absicht, daß inländische oder ausländische Euroschecks unter Verwendung falscher Vordrucke als echt in den Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde,

1. falsche Vordrucke für Euroschecks herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt oder
2. die Herstellung solcher falscher Vordrucke vorbereitet, indem er
 - a) Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung dieser Vordrucke geeignet sind, oder
 - b) Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung echter Vordrucke bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist,herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, daß inländische oder ausländische Euroscheckkarten unter Verwendung falscher Vordrucke zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht werden oder daß

§ 152b Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion

(1) Wer eine der in § 152a Abs. 1 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Zahlungskarten mit Garantiefunktion begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des Absatzes 1 sind Kreditkarten und sonstige Karten,

1. die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen, und

ein solcher Gebrauch ermöglicht werde, eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, die sich auf Vordrucke für Euroscheckkarten bezieht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, gilt § 149 Abs. 2, 3 entsprechend.

(5) § 150 Abs. 2 gilt entsprechend.“

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 152a Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr oder, um eine solche Täuschung zu ermöglichen,

1. inländische oder ausländische Zahlungskarten oder Euroscheckvordrucke nachmacht oder verfälscht oder
2. solche falschen Karten oder Vordrucke sich oder einem anderen verschafft, feilhält, einem anderen überläßt oder gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Zahlungskarten im Sinne des Absatzes 1 sind Kreditkarten, Euroscheckkarten und sonstige Karten,

1. die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen, und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.

(5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Geld bezieht, und § 150 Abs. 2 gelten entsprechend.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 5 „Abs. 2“ nach „§ 150“ gestrichen.

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) hat in der Überschrift „und Wechseln“ durch „ , Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder Wechsel“ durch „ , Wechsel oder andere körperliche unbare Zahlungsinstrumente“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder Wechsel“ durch „ , Wechsel oder anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumente“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Zahlungskarten im Sinne des Absatzes 1 sind Karten,

1. die von einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut herausgegeben wurden und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.“

2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.
(5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Geld bezieht, und § 150 gelten entsprechend.³⁶⁵

§ 152c Vorbereitung des Diebstahls und der Unterschlagung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten

(1) Wer eine Straftat nach § 242 oder § 246, die auf die Erlangung inländischer oder ausländischer Zahlungskarten, Schecks, Wechsel oder anderer körperlicher unbarer Zahlungsinstrumente gerichtet ist, vorbereitet, indem er

1. Computerprogramme oder Vorrichtungen, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überlässt oder
2. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die zur Begehung einer solchen Tat geeignet sind, herstellt, sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überlässt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) § 149 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. § 152a Absatz 4 ist anwendbar.³⁶⁶

Neunter Abschnitt Falsche uneidliche Aussage und Meineid

§ 153 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.³⁶⁷

§ 154 Meineid

365 QUELLE

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 5 „Abs. 2“ nach „§ 150“ gestrichen.

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) hat in der Überschrift „und Vordrucken für Eurochecks“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „oder Eurocheckvordrucke“ nach „Garantiefunktion“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , Eurocheckkarten“ nach „Kreditkarten“ gestrichen.

366 QUELLE

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) hat die Vorschrift eingefügt.

367 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 aufgehoben.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 60 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „vorsätzlich“ nach „uneidlich“ und „ , in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 107 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

26.06.2001.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 2 eingefügt.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.“

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.³⁶⁸

§ 155 Eidesgleiche Bekräftigungen

Dem Eid stehen gleich

1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.³⁶⁹

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³⁷⁰

§ 157 Aussagenotstand

(1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen zu werden.

(2) Das Gericht kann auch dann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.³⁷¹

368 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 61 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Stelle“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 61 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sind mildernde Umstände vorhanden, so“ durch „In minder schweren Fällen“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

369 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 155

Der Ableistung eines Eides wird gleichgeachtet, wenn

1. ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2. derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
3. ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.“

370 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 aufgehoben.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ bestraft.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 62 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat jeweils „wissentlich“ vor „falsch“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 158 Berichtigung einer falschen Angabe

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

(2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.³⁷²

§ 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage

Für den Versuch der Anstiftung zu einer falschen uneidlichen Aussage (§ 153) und einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156) gelten § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 entsprechend.³⁷³

§ 160 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁷⁴

371 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „der Richter die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen mildern“ durch „das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Richter kann auch dann die Strafe mildern“ durch „Das Gericht kann auch dann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , einer falschen Versicherung an Eides Statt“ nach „Meineids“ gestrichen sowie „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ und „einer gerichtlichen Bestrafung abzuwenden“ durch „abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen zu werden“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

372 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Der Richter“ durch „Das Gericht“ und „pflichtgemäßes Ermessen mildern“ durch „Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 64 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

373 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 65 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften über die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung bei Verbrechen (§ 49a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4) gelten entsprechend für die Fälle der falschen uneidlichen Aussage und der wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt.“

374 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe;“ und „Gefängnis bis zu sechs

§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.³⁷⁵

§ 162 Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse

(1) Die §§ 153 bis 161 sind auch auf falsche Angaben in einem Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist, anzuwenden.

(2) Die §§ 153 und 157 bis 160, soweit sie sich auf falsche uneidliche Aussagen beziehen, sind auch auf falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes anzuwenden.³⁷⁶

§ 163³⁷⁷

**Zehnter Abschnitt
Falsche Verdächtigung³⁷⁸**

Monaten“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

375 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei jeder Verurteilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

(2) In den Fällen der §§ 153, 156 bis 159 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

UMNUMMERIERUNG

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 163 in § 161 unnummeriert.

376 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat die Vorschrift eingefügt.

377 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 163 in § 161 unnummeriert.

378 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 66 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „Anschuldigung“ durch „Verdächtigung“ ersetzt.

§ 164 Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.³⁷⁹

§ 165 Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Tat nach § 164 öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über. § 77 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Art der Bekanntmachung gilt § 200 Abs. 2 entsprechend.³⁸⁰

379 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 bis 5 aufgehoben und Abs. 6 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Ist die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

(4) Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(5) Ist die falsche Anschuldigung (Absätze 1, 2) nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 67 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

Artikel 19 Nr. 67 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Solange ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung innegehalten werden.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3542) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch „ , § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes“ ersetzt.

380 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 68 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.